

Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
vom 9. Juli 2009

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

- einerseits -

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. September 2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Kopf des Tarifvertrages werden die Buchstaben in der Klammer „VDKA-NEK“ durch die Buchstaben „VKDA-NEK“ ersetzt.
2. In Satz 1 der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 7 werden nach dem Wort „Anstellungsträger“ die Worte „im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages oder des KTD“ gestrichen.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Unterabsatz 5 wird das Wort „einer“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Unterabsatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unabhängig von Unterabsatz 4 kann der Anstellungsträger bei der Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs ganz oder teilweise weitere Beschäftigungszeiten in förderlicher Tätigkeit bei anderen Anstellungsträgern bzw. Arbeitgebern für die Festlegung der Entgeltstufe anerkennen.“

4. In § 15 Abs. 2 Unterabs. 1 wird das Wort „Monatsentgelts“ durch die Worte „Urlaubsentgelts nach § 19 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juni des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.“
 - c) In Absatz 3 wird nach den Worten „Maßgabe des“ die Worte "Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982" durch die Worte „Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „weitergezahlt“ die Worte „sowie die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,“ eingefügt und das Wort „Bezügebestandteile“ durch das Wort „Entgeltbestandteile“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Urlaubstag“ die Worte „das anteilige Monatsentgelt“ durch die Worte „bei der Fünftagewoche 3/65, bei der Sechstagewoche 1/26 des Urlaubsentgelts nach Abs. 2“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auf“ das Wort „Antrag“ durch die Worte „Wunsch des Anstellungsträgers oder“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „der zusätzliche Erholungsurlaub nach § 19 Abs. 8“ durch die Worte „die Treuleistung analog § 19 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
8. In Anlage 1 Abteilung 1 Entgeltgruppe K 9 werden in der Klammer jeweils die Worte „verantwortliche“ durch das Wort „verantwortungsvolle“ ersetzt.
9. Anlage 1 Abteilung 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Entgeltgruppe K 4 wird folgender Klammersatz angefügt:

„(Die Arbeitnehmerin in dieser Entgeltgruppe, die Tätigkeiten in der Sprachförderung ausübt, die einer Zusatzqualifikation bedürfen, erhält für die Zeit der Tätigkeiten eine Zulage in Höhe der Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“
 - b) In Entgeltgruppe K 7 Buchstabe a) wird der Satz angefügt: „(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung.)“
 - c) In Entgeltgruppe K 8 Buchstabe a) wird folgender Satz angefügt: „(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung.)“
 - d) In Entgeltgruppe K 9 wird folgender Satz angefügt: „(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung.)“

10. In Anlage 1 Abteilung 4 Vorbemerkung 3 werden nach dem Wort „Protokollnotiz“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt.
11. Die Protokollnotizen zur Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

„Protokollnotizen zur Entgeltordnung

Nr. 1

Es wird eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der nächst höheren Entgeltgruppe gezahlt.

Nr. 2

Die Arbeitnehmerin, die zusätzlich zu ihrer Leitung im Rahmen ihrer vertraglichen Arbeitszeit Managementaufgaben wahrnimmt, die vom Anstellungsträger ausdrücklich übertragen werden, erhält eine Zulage von 100,- Euro. Zu den Managementaufgaben gehören insbesondere die Durchführung von Elternschulungen sowie die Planung und Gestaltung von familienbezogenen Projekten und Kursen, die über die eigentliche Elternarbeit in der Kindertagesstätte hinausgehen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt in einer vierteljährlich zum Quartalsende kündbaren Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.“

§ 2

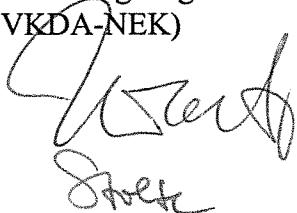
In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Die Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung tritt am 31. Juli 2014 außer Kraft, soweit keine Verlängerung vereinbart wird. Nachwirkungen sind ausgeschlossen.

Kiel, den 9. Juli 2009

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)



Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE



